

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
(18. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/2298, 20/2728, 20/3369 Nr. 1.8 –**

**Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(28. BAföGÄndG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst,
Dr. Marc Jongen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/2368 –**

**BAföG zu einer bürokratiearmen und gerechten Sozialleistung für Schüler
und Studenten aus einkommensschwachen Familien weiterentwickeln**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die gegenüber der Wirtschaft ergangenen Infektionsschutzauflagen, insbesondere die Lockdowns, haben während der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 vorübergehend zu massiven Nachfrageeinbrüchen auf dem Arbeitsmarkt geführt, insbesondere auch in Branchen, die für ausbildungsbegleitenden Nebenerwerb von Bedeutung sind, und eine nicht unbeträchtliche Zahl von Auszubildenden, die sich zur Deckung ihrer laufenden Kosten auf Einkünfte aus dem Nebenjob eingerichtet hatten, vor erhebliche finanzielle Probleme gestellt.

Auch wenn der Arbeitsmarkt sich mittlerweile wieder erholt hat, erscheint es geboten, für zukünftige Krisenlagen vorbereitet zu sein. Für den Fall künftiger bundesweiter Krisen mit erheblichen negativen Folgen auf dem Arbeitsmarkt für aus-

bildungsbegleitende Nebentätigkeiten soll im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für betroffene Auszubildende zur finanziellen Unterstützung auch unabhängig von den regelmäßigen persönlichen Förderungsvoraussetzungen des BAföGs Vorsorge getroffen werden, um sonst drohende Ausbildungsabbrüche oder erhebliche Verzögerungen im Studium oder in der schulischen Ausbildung zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD bezieht sich in Ihrem Antrag insbesondere auf die 27. BAföG-Novelle auf Drucksache 20/1631 und bemängelt unter anderem, dass diese den Kreis der Förderungsberechtigten in den Bereich der unteren Mittelschicht ausdehnen möchte. Damit würden Personen anspruchsberechtigt, die ein Studium auch aus eigener Kraft finanzieren könnten, entweder weil sie über ein entsprechendes Vermögen verfügten oder ihre Eltern ein ausreichend hohes Einkommen bezögen. Zudem kritisiert sie, dass die Anhebungen der Freibeträge und der Altersgrenze auf 45 Jahre dazu führten, den Empfängerkreis der Sozialleistung künstlich zu vergrößern und damit das BAföG in Richtung eines elternunabhängigen Grundeinkommens für Schüler und Studenten weiterzuentwickeln.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Falle einer bundesweiten Notlage, die den Arbeitsmarkt für bildungsbegleitende Nebentätigkeiten in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt, das BAföG vorübergehend für einen Personenkreis zu öffnen, der normalerweise vom BAföG-Bezug ausgeschlossen ist.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/2298, 20/2728 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD fordert in ihrem Antrag die Überarbeitung des Gesetzentwurfs zum 27. BAföG-Änderungsgesetz auf Drucksache 20/1631. Die Antragsteller fordern unter anderem, dass der Vermögensfreibetrag sich lediglich von bisher 8 200 Euro auf 8 500 Euro erhöhen soll und die Altersgrenze von 30 Jahren bestehen bleibt. Zudem müsse das gesamte Antragsverfahren vereinfacht, entbürokratisiert und beschleunigt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/2368 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere ist eine Programmförderung kein geeignetes Mittel zur Etablierung eines dauerhaften Nothilfemechanismus in der Ausbildungsförderung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Soweit in den Ländern bereits im Vorgriff auf eine mögliche Rechtsverordnung, die im Krisenfall auf der Grundlage der vorgesehenen Ermächtigung erlassen werden könnte, IT-Anpassungen in den Fachverfahren und bei BAföG Digital vorgenommen werden, wird dort ein einmaliger Erfüllungsaufwand in einer geschätzten Größenordnung von insgesamt 160 000 Euro entstehen.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/2298, 20/2728 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „15 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „15 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Eine Förderung auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist zusätzlich zu § 55 Absatz 2 als weiteres Erhebungsmerkmal zu erfassen.“

2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

- „5. Dem § 66a Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist § 18 Absatz 14 in der ab dem ... [einfügen: Tag nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“ ;

- b) den Antrag auf Drucksache 20/2368 abzulehnen.

Berlin, den 21. September 2022

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Kai Gehring
Vorsitzender

Dr. Lina Seitzl
Berichterstatterin

Katrin Staffler
Berichterstatterin

Laura Kraft
Berichterstatterin

Ria Schröder
Berichterstatterin

Dr. Götz Frömming
Berichterstatter

Nicole Gohlke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Lina Seitzl, Katrin Staffler, Laura Kraft, Ria Schröder, Dr. Götz Frömming und Nicole Gohlke

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/2298, 20/2728** in seiner 44. Sitzung am 23. Juni 2022 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/2368** in seiner 44. Sitzung am 23. Juni 2022 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Falle einer bundesweiten Notlage, die den Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt, das BAföG vorübergehend für einen Personenkreis zu öffnen, der normalerweise vom BAföG-Bezug ausgeschlossen ist. Diese Möglichkeit soll für alle im BAföG dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen gelten, also sowohl für Studierende als auch für Schülerinnen und Schüler in einer nach § 2 BAföG förderungsfähigen Ausbildung. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden, dass Auszubildende beim Nachweis einer individuellen Betroffenheit Regelförderung nach dem BAföG erhalten und ohne einen solchen Nachweis ein zinsloses Darlehen. Während der ersten sechs Monate nach Feststellung der Notlage muss die Förderung mit Regelförderung bei Nachweis einer individuellen Betroffenheit Teil der Maßnahme sein. Eine zusätzliche Förderungsmöglichkeit mit Vollدارlehen für Betroffene, die einen solchen Nachweis nicht führen können, kann zusätzlich vorgesehen werden. Dauert eine Notlage länger als sechs Monate, besteht für den Verordnungsgeber die Möglichkeit zu entscheiden, ob die Situation weiterhin eine Förderungsmöglichkeit mit Regelförderung verlangt oder ob eine ausschließliche Förderung mit Vollدارlehen ohne Nachweis einer individuellen Betroffenheit angemessen ist.

Zu Buchstabe b

Nach Ansicht der Fraktion der AfD widerspricht der Entwurf der Bundesregierung zum 27. BAföG-Änderungsgesetz auf Drucksache 20/1631 den Grundsätzen des BAföG. Dieser weite den „Kreis der Förderberechtigten“ auch auf Personen aus, die ein Studium auch aus eigener Kraft finanzieren könnten oder deren Eltern über ein entsprechendes Einkommen verfügen.

Der Bundestag solle daher die Bundesregierung auffordern, dem Deutschen Bundestag einen neuen überarbeiteten Gesetzentwurf im Wesentlichen nach folgenden Maßgaben vorzulegen:

- Das BAföG wird auch künftig in Form einer individuellen Ausbildungsförderung gewährt.
- Das Sozialstaatsprinzip und das Prinzip der innerfamiliären Solidarität müssen gewahrt bleiben. Die Elternabhängigkeit des Anspruchs darf nicht aufgeweicht werden.

- Der Entwurf soll u. a. folgende Parameter enthalten:
 - Die bisherige Altersgrenze von 30 Jahren bleibt, anstelle der geplanten Anhebung auf 45 Jahre, bestehen.
 - Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge soll die Inflation berücksichtigen.
 - Der Vermögensfreibetrag für den Geförderten wird von bisher 8.200 auf 8.500 Euro erhöht.
 - Der Kinderbetreuungszuschlag wird von 150 auf 200 Euro angehoben.
 - Die Förderungshöchstdauer für ein Hochschulstudium beträgt in der Regel 10 Semester zuzüglich zweier Prüfungssemester, Studienaufenthalte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten) und im übrigen Ausland.
- Das gesamte Antragsverfahren muss vereinfacht, entbürokratisiert und beschleunigt werden.
- Das BAföG für Studenten soll in Form eines Optionsmodells als Zuschuss und unverzinsliches Darlehen gewährt werden, solange die Ausbildungsleistungen den Anforderungen eines ernsthaften Bemühens um Ausbildungserfolg und -abschluss genügen.
- Die Zuschüsse werden vom Bund getragen, das Darlehen dagegen wird von der Deutschen Ausgleichsbank ausgereicht. Der Bund übernimmt die Ausfallbürgschaft und die Zinsen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/2298, 20/2728 in seiner 23. Sitzung am 21. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/2298, 20/2728 in seiner 18. Sitzung am 21. September beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 7. Sitzung am 22. Juni 2022 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2298 befasst. Er hat festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereich: Leitprinzip 6 - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen; SDG 4 - Hochwertige Bildung; Indikatorenbereich 4.1 - Bildung. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Von einer Prüfbitte wurde daher abgesehen.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/2368 in seiner 24. Sitzung am 21. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 20/2368 in seiner 23. Sitzung am 21. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 20/2368 in seiner 18. Sitzung am 21. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Anhörung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 15. Sitzung am 6. Juli 2022 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen auf Drucksachen 20/2298, 20/2728 und 20/2368 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Bernhard Börsel, Referatsleiter Studienfinanzierung und Bildungspolitische Fragen, Deutsches Studentenwerk

Daryoush Danaei, Vorstand, freier Zusammenschluss von student*innenschaften e. V.

Prof. Dr. Ulrike Tippe, Vizepräsidentin, Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 15. Sitzung am 6. Juli 2022 mit den dort anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

2. Ausschussberatung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Vorlagen in seiner 13. Sitzung am 22. Juni 2022 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 6. Juli 2022 hat der Ausschuss die Beratung in seiner 18. Sitzung am 21. September 2022 abgeschlossen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt:

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/2298, 20/2728 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/2368 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Die **Bundesregierung** erklärt, mit dem vorliegenden Entwurf des 28. BAföG-Änderungsgesetzes einen Mechanismus für Krisensituationen schaffen zu wollen. Man brauche ein Sicherheitsnetz, damit es in Notlagen nicht erneut zu Ausbildungsabbrüchen komme. Dies sei auch eine Lehre aus dem Beginn der Pandemie. In Krisensituationen dürfe es nicht erneut zu monatelangen Diskussionen um Vorbereitungen kommen. Vielmehr müsse die Regierung in solchen Situationen schneller handlungsfähig sein.

Dabei knüpfe man konkret an die Situation am Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebenjobs an. Solche Nebentätigkeiten seien einerseits für Menschen wichtig, die neben der Ausbildung Erfahrungen sammeln möchten. Andererseits gebe es auch viele Studierende und Menschen in Ausbildung, für die dieser Zuverdienst zur Mitfinanzierung der Ausbildung wichtig sei. Hier setze der Gesetzentwurf durch eine Öffnung des BAföG an, für den Fall, dass eine Situation eintrete, in der Nebenjobs in erheblichem Maße wegfielen, beispielsweise – aber nicht ausschließlich – in einer Pandemie. Die Öffnung erfolge dadurch, dass Zugangskriterien zum BAföG, die im Gesetz verankert seien, befristet zurückgestellt werden könnten. Dies betreffe beispielsweise die Anrechnung des Elterneinkommens oder die Studiendauer sowie Fachwechsel. Es gehe darum, mit dem geplanten Nothilfemechanismus auch langfristig zu denken, da niemand seriös voraussagen könne, wann und in welcher Form eine Notlage eintreten und der Nothilfemechanismus gebraucht werde. Hier ermögliche eine Verordnungsermächtigung Flexibilität in der konkreten Ausgestaltung und Anpassung an die jeweilige Krise. Gleichzeitig seien im Gesetzentwurf wichtige Eckpfeiler festgelegt, insbesondere in Bezug auf die Bestimmung der Notlage und die Regelungen im BAföG, von denen konkret abgewichen werden könne. Auch die konkreten Förderinstrumente, namentlich die BAföG-Förderung bei Nachweis einer individuellen Betroffenheit, und die Möglichkeit einer ergänzenden Darlehnsförderung seien im Gesetzentwurf verankert. So werde nicht nur die nötige Flexibilität in künftigen Krisensituationen, sondern auch die Planungssicherheit, um sich auf solche Krisensituationen rechtlich und operativ vorbereiten zu können, geschaffen.

Anders als bei Kriseninstrumenten, die zu Beginn der Pandemie genutzt worden seien, sei nun das rechtliche Gerüst im BAföG bereits vorhanden, Prozesse eingespielt und Ansprechpersonen in den BAföG-Ämtern und Studierendenwerken bekannt. Auch die Software-Grundlagen seien weitgehend vorhanden, sodass man im Krisenfall in einem sehr schlanken Verfahren agieren könne.

Die Bundesregierung betont die Wichtigkeit einer schnellen rechtlichen Umsetzbarkeit. So könnten parallel zum Beschluss des Bundestages, welcher die Notsituation feststelle, die detaillierten Vorbereitungen zur Rechtsverordnung stattfinden. Das heißt, unmittelbar nach Beschluss des Deutschen Bundestages könne das Kabinett eine entsprechende Rechtsverordnung beschließen, welche am darauffolgenden Tag bereits verkündet werden könne.

Schließlich sei hervorzuheben, dass der Nothilfemechanismus kein Instrument für alle Herausforderungen im Zusammenhang mit dem BAföG sei, sondern für Krisensituationen gedacht sei. Insbesondere sei der Nothilfemechanismus kein Instrument, um allgemein steigende Lebenshaltungskosten abzufedern, die man derzeit aufgrund der Inflation erlebe. Dafür gebe es andere Instrumente wie die Erhöhung der BAföG-Sätze. Mit der aktuellen 27. BAföG-Novelle habe man die Höchsthilfe um über acht Prozent und die Freibeträge um fast 21 Prozent angehoben. Auch seien Instrumente wie der Heizkostenzuschuss bereits umgesetzt. Zudem sei in diesem Zusammenhang auf die Planung des dritten Entlastungspakets hinzuweisen. Darüber hinaus gebe es, für den Fall, dass das Elterneinkommen aus krisenbedingten Gründen weg falle, bereits das Instrument des Aktualisierungsantrags, wodurch schnelle Hilfe im Rahmen etablierter Prozesse ermöglicht werde.

Die **Fraktion der SPD** weist zunächst darauf hin, dass der Ausschuss innerhalb weniger Wochen zwei BAföG-Reformen beraten habe, welche für Studierende und Schüler/-innen deutliche Verbesserungen brächten. Mit der 27. Novelle, die am 1. August 2022 in Kraft getreten sei, habe man das reguläre BAföG deutlich mehr Menschen zur Verfügung gestellt, indem die Freibeträge und Altersgrenze angehoben worden seien. Der mit der 28. Novelle vorgelegte Nothilfemechanismus sei eine Lehre aus Corona. In nationalen Notlagen, wenn der Ausbildungs begleitende Arbeitsmarkt weg breche, solle das BAföG geöffnet werden. Indem man nun diejenigen in den Blick nehme, die bislang nicht unter den Schutzschirm des BAföG fielen und die für ihren Lebensunterhalt selbst Fürsorge hätten tragen müssen, setze man das um, was die SPD-Fraktion bereits zu Beginn der Corona-Krise gefordert habe. Denn diese Gruppe sei in der Pandemie durch den Wegfall von Einkünften aus Nebenerwerbstätigkeiten im besonderen Maße betroffen gewesen. Der vorgesehene Nothilfemechanismus ermögliche Schülerinnen und Schülern einen Vollzuschuss und Studierenden einen hälftigen Zuschuss über die ersten sechs Monate der Krise bei Nachweis über den Jobverlust. In diesem Zusammenhang habe das BMBF klargestellt, dass es sich um einen zeitlichen Nachweis und nicht um einen kausalen handle, damit schnell und unbürokratisch ausbezahlt werden könne. Diejenigen, die trotz der Krise den Verlust eines Nebenjobs nicht nachweisen könnten, hätten die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehn zu erhalten. Somit gebe es zwei Säulen in dem Nothilfemechanismus.

Im Hinblick auf die auf die aktuell sehr krisenbewegten Zeiten sei das 28. BAföG-Änderungsgesetz nicht nur eine gute Nachricht für Studierende und Schüler/-innen, sondern auch ein Beispiel für Krisenvorsorge. Natürlich hoffe man, dass der Nothilfemechanismus nie zum Tragen komme, aber im Gegensatz zum Jahr 2020 müsste man in diesem Fall nicht eilig erarbeitete Hilfsprogramme aufsetzen, sondern sei vorbereitet und Studierende sowie Schüler/-innen abgesichert.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellt zunächst fest, es sei wichtig und auch richtig, dass es zukünftig einen Notfallmechanismus für das BAföG geben werde. Gleichwohl sei das vorgesehene Instrument aus Sicht der CDU/CSU-Fraktion mehr als ungeeignet, da es in Krisenzeiten nicht schnell, nicht unbürokratisch und nicht so flexibel, wie es behauptet werde, eingesetzt werden könne. Insgesamt enthalte der Gesetzentwurf zu viele Schwachstellen. So stelle sich die Frage, warum es die öffentliche Anhörung im Juli zu diesem Notfallmechanismus gegeben habe, wenn auf die dort vorgetragene Kritik nicht reagiert worden sei. Die Sachverständigen hätten bei der Anhörung zwar grundsätzlich zugestimmt, dass es einen solchen Mechanismus geben solle, es sei aber auch deutliche Kritik an dem vorgesehenen Verfahren geübt worden. So sei das vorgesehene mehrstufige Verfahren unweigerlich mit Vorlaufzeiten verbunden. Deswegen sei eine schnelle und unbürokratische Hilfe, insbesondere am Anfang der Notlage, nicht möglich. Auch würden nicht alle Studierenden berücksichtigt. Man müsse auch die 400 000 international Studierenden, die Auslands-BAföG bezögen, bedenken. So sei die Überbrückungshilfe 2020/2021 von rund 30 Prozent international Studierender beansprucht worden. Diese seien nun nicht berücksichtigt, was bemerkenswert sei.

Hinsichtlich des Vortrags der Koalitionsfraktionen, dass in dieser Wahlperiode bereits zwei wichtige BAföG-Novellen auf den Weg gebracht worden seien, sei festzuhalten, dass dies nicht ausreichend sei. In diesen Zusammenhang seien auch die jetzigen Ausführungen der Bundesregierung im Ausschuss zu berücksichtigen, wonach in der aktuellen Krise der Notfallmechanismus nicht greife. Auf eine parlamentarische Einzelfrage an die Bundesregierung hierzu habe man bisher keine Antwort erhalten. Ein Notfallmechanismus, der in der aktuellen Krise nicht greife, sei aus Sicht der CDU/CSU-Fraktion nicht richtig ausgestaltet. Daher habe die Fraktion einen Änderungsantrag eingebracht, der im Notfall eine Beschleunigung des Antragsverfahren ermöglichen solle. Hierfür bitte man um Zustimmung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellt einleitend dar, das BAföG sei eines der wichtigsten Instrumente auf dem Weg zu mehr Bildungsgerechtigkeit. Jedoch habe man nicht alle Studierenden, die eigentlich Bedarf hätten, über die letzten Jahre erreichen könne. Hier habe die Regierungskoalition eine Reihe von Verbesserungen mit der 27. BAföG-Novelle auf den Weg gebracht. Mit der Erhöhung der Freibeträge und Höchstsätze erreiche man, dass mehr Studierende überhaupt BAföG bekommen könnten.

Bei dem Nothilfemechanismus gehe es nicht darum, jede Form der Krise oder Unannehmlichkeit auszugleichen. Vielmehr sei dieser eine Lehre, die man aus der Corona-Pandemie gezogen habe. Viele Studierende, die vom Einbruch im studentischen Arbeitsmarkt betroffen gewesen seien, habe man schwer erreichen und Existenzsicherung zukommen lassen können. Hier seien diejenigen im Vorteil gewesen, die bereits BAföG erhalten hätten. Mit dem Nothilfemechanismus könne man für den Fall einer Krise von nationaler Tragweite, bei der es auf dem studentischen Arbeitsmarkt zu drastischen Einbrüchen komme, Studierende erreichen und unterstützen. Der Nothilfemechanismus sei unbürokratisch, rechtssicher und gleichzeitig nicht so detailliert ausformuliert, dass er unnötig einschränken würde, da man nicht wisse, welche Art von Krise in Zukunft kommen könnte. Neben dieser notwendigen Flexibilität beziehe man auch das Parlament mit ein, was ein wichtiger Punkt sei.

Schließlich weist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf hin, dass nach der 27. und 28. BAföG-Novelle mit der 29. Novelle eine größere und strukturelle BAföG-Reform geplant sei.

Die **Fraktion der AfD** merkt an, es sei richtig, dass der Staat verpflichtet sei, in Not geratenen Studierenden zu helfen. Dies sei erst Recht der Fall, wenn diese Not durch staatliche Maßnahmen entstanden sei. So hätten die staatlichen Reaktionen auf die Pandemie dazu geführt, dass die Erwerbsquellen für viele Studierende weggebrochen seien. Mit dem Verzicht auf einen weiteren „Lockdown“ gebe es eine einfache und wirksame Methode, um eine weitere Not der Studierenden zu verhindern. Hier sei auch auf andere Länder wie die USA oder Frankreich hinzuweisen, die die Pandemie für beendet erklärt hätten und auf einen weiteren „Lockdown“ verzichteten.

Die 28. BAföG-Novelle sei aus Sicht der AfD-Fraktion eine übereilte Reaktion und gehe am Ziel vorbei. Dies hätten auch die Sachverständigen in der Anhörung festgestellt. Der Bundesrechnungshof habe sogar verfassungsrechtliche Bedenken. Die AfD-Fraktion halte es grundsätzlich für problematisch, wenn die Regierung ermächtigt werden solle, ohne das Parlament vorgehen zu dürfen; zumal der Gesetzentwurf nicht regle, wie im Einzelnen die Ziele tatsächlich erreicht werden sollten.

Hinzu komme, dass das Antragsverfahren beim BAföG bereits normalerweise zu kompliziert sei, zu lange dauere und somit auch in der Krisensituation nicht schnell genug helfen könne. Die AfD-Fraktion habe daher einen eigenen Antrag vorgelegt, der verschiedene Verbesserungen am BAföG vorsehe. Bei dem Gesetzentwurf sei nicht berücksichtigt worden, was in dem Zeitraum von mehreren Wochen bis Monaten passiere, bis der Antrag bearbeitet und das Geld auf dem Konto sei. Hier hätte ein anderer Mechanismus gefunden werden müssen, der auch anderen in Not geratenen Menschen helfen könne. Schließlich sei das BAföG als Ausbildungsförderung gedacht und nicht zur Hilfe in Krisenzeiten.

Die **Fraktion der FDP** erklärt, es sei richtig, angesichts der aktuellen Krisen über Krisenvorsorge zu sprechen und vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eine dauerhafte rechtliche Grundlage für die Einbrüche auf dem studentischen Arbeitsmarkt zu schaffen. Erst Ende Juni habe man die 27. BAföG-Novelle beschlossen, auf die die jetzige 28. Novelle mit dem Notfallmechanismus folge. Zwischenzeitlich habe man zudem den Heizkostenzuschuss und die Einmalzahlung auf den Weg gebracht. Die Geschwindigkeit der aufeinander folgenden Maßnahmen zeige, dass sich die Koalitionsfraktionen für die Studierenden einsetzten. So sei beispielsweise mit der Erhöhung von über 20 Prozent bei den Freibeträgen ein wichtiger Schritt erfolgt. Ein Kritikpunkt der öffentlichen Anhörung zur 28. BAföG-Novelle sei gewesen, dass der Nothilfemechanismus zu schwerfällig in der Umsetzung

wäre. Diesbezüglich verweist die FDP-Fraktion auf die Ausführungen der Bundesregierung, wonach die Verfahren im Bundestag und in der Bundesregierung parallel laufen könnten, sodass nach einem entsprechenden Beschluss des Bundestages direkt in die Umsetzung gegangen werden könne. Zudem bedürfe es auch nicht der Beteiligung des Bundesrates. Hiermit stelle man sicher, dass es schnell zu einer Umsetzung kommen könne.

Ein zweiter Kritikpunkt habe sich darauf bezogen, dass die Nachweise individueller Betroffenheit nicht so leicht zu führen wären. Zu diesem Punkt sei darauf hinzuweisen, dass in der begleitenden Verwaltungsvorschrift Regelbeispiele festgelegt worden seien, damit es Rechtssicherheit für die BAföG-Ämter und somit auch für die Studierenden gebe. Dadurch werde eine schnelle Feststellung der individuellen Betroffenheit möglich sein.

Des Weiteren sei diskutiert worden, ob der Krisenbegriff möglicherweise zu kurz gegriffen sei. Hierzu sei zunächst klarzustellen, dass 750 000 Studierende in der Corona-Pandemie ihren Nebenjob verloren hätten. Der nun vorgesehene Notfallmechanismus sei das Mittel, was diesen Studierenden geholfen hätte. Mit dem Nothilfemechanismus Sorge man dafür, für diejenigen, die ihren Lebensunterhalt auch aus einem Nebenjob bestreiten würden, Sicherheit in Krisenzeiten zu schaffen. In der aktuellen Situation der Preissteigerungen hingegen sei der Notfallmechanismus nicht das richtige Mittel. Vielmehr sei es wichtig, zielgerichtet zu unterstützen. Der Heizkostenzuschuss sei hier ein erster Schritt gewesen.

Die **Fraktion DIE LINKE** stellt fest, dass ein Notfallmechanismus und die damit vorgesehene Öffnung des BAföG für einen größeren Personenkreis vom Prinzip her zu begrüßen sei. Zu bemängeln sei jedoch, dass die Anregungen aus der Sachverständigenanhörung nicht aufgenommen worden seien. Der Gesetzentwurf sei daher nicht zufriedenstellend und auch an zu wenigen Stellen nachgebessert worden. Das erste Problem seien die weiterhin unklaren Verfahrensfragen. Zum Beispiel sei unklar, wie die Beantragung der Nothilfe konkret erfolgen solle. Auch die Nachweispflicht zur individuellen Betroffenheit sei nicht mit konkreten Erläuterungen versehen. Die BAföG-Ämter, die an Einzelfallprüfungen gebunden seien, würden ebenso wie die Betroffenen überfordert, anstatt sie angesichts der Situation durch Konkretisierungen zu entlasten.

Ein zweites Problem sei die unklare Formulierung der Verbindlichkeit durch die „Kann-Regelung“ zur Ausgestaltung der Rechtsverordnung. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. sei hier eine „Muss-Vorschrift“ erforderlich. Die Koalitionsfraktionen hätten mit der BMBF-Überbrückungshilfe auf ein bereits erprobtes Konzept zurückgreifen können. Diese entspreche zwar auch keinem idealen Notfallmechanismus, enthalte aber etwas flexiblere Umsetzungs- und Regelungsverfahren. Mit der 28. BAföG-Novelle verschlechtere man hingegen bereits implementierte Lösungen. Dies betreffe zum Beispiel die Definition des erweiterten Personenkreises. Dies seien jobbende Studierende deutscher Staatsangehörigkeit, die an einer Hochschule im Inland ausgebildet würden, aber gleichzeitig keine BAföG-Beziehenden seien. Die Fraktion DIE LINKE. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass vor allem internationale Studierende während der Pandemie in Engpässe geraten seien; rund 30 Prozent hätten die Überbrückungshilfe beansprucht. Diese blieben nun außen vor. Auch für den Verdienstaufschlag von BAföG-Beziehenden gebe es keine Lösungen, obwohl die geringen Bedarfssätze Nebenjobs notwendig machten. Zudem hätten auch Teilzeitstudierende die Überbrückungshilfe beanspruchen können; im Notfallmechanismus bestehe hingegen keine Zusicherung, dass diese inkludiert seien.

Auch hinsichtlich der Altersgrenze stelle der Gesetzentwurf eine Verschlechterung dar, da diese zwar über die Rechtsverordnung ausgeweitet oder ausgesetzt werden könne, es sich jedoch wieder nur um eine „Kann-Regelung“ handle und damit keine Zusicherung bestehe. Hinsichtlich des zu erbringenden Nachweises sei für die Überbrückungshilfe die individuelle Notlage entscheidend gewesen, welche im Zweifel über eine Selbsterklärung habe nachgewiesen werden können. Nach dem vorgesehenen Notfallmechanismus würden Personen, die den Nachweis einer individuellen Betroffenheit nicht führen könnten, das BAföG ausschließlich als Vollدارlehn ausbezahlt bekommen. Insgesamt blieben aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. zu viele Fragen zu der konkreten Ausgestaltung und zu den Anforderungen offen. Da man aber unstrittig einen Notfallmechanismus brauche, werde man sich zu dem Gesetzentwurf enthalten.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/2298, 20/2728 sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten insgesamt einen Änderungsantrag ein.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der CDU/CSU brachte einen Änderungsantrag ein.

Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSUÄnderung:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf:

1. den Paragraph 59 (4) um eine neue Ziffer 1 zu ergänzen: „dass die Antragstellung wie die vollständige Bearbeitung und Bewilligung rein digital erfolgt und nur im Einzelfall eine manuelle Bearbeitung zulässig ist.“

Begründung:

Bei einer zu erwartenden siebenstelligen Zahl an Antragsstellungen im Bedarfsfall wird eine nicht vollständige digitale Antragsverarbeitung zu sehr langen Antragsbearbeitungen und damit zu sehr langen Wartezeiten für Studierende führen. Gerade der angestrebte Notfallmechanismus erfordert jedoch sehr zügige Bewilligungen und Auszahlungen. Deshalb ist das Verfahren vollständig digital aufzusetzen, sodass im Bedarfsfall sehr schnell entschieden und ausgezahlt werden kann.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Enthaltung: AfD

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/2298 verwiesen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Durch den Verweis auf § 15 Absatz 2 Satz soll die Möglichkeit eröffnet werden, in der Verordnung auch Abweichungen von den Regelungen zur Förderungshöchstdauer vorzusehen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient dazu, Förderungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach § 59 gewährt werden, in der BAföG-Statistik gemäß § 55 separat zu erfassen und damit Informationen über Ausschöpfung und Wirksamkeit des Nothilfeinstruments in einer Krisensituation zu gewinnen. Die Regelung führt nicht zur Erfassung zusätzlicher Daten über die in § 55 ohnehin vorgesehenen Regelungen hinaus, sondern ermöglicht eine getrennte Betrachtung der entsprechenden Förderfälle von den auch in einer Krisensituation weiterhin bestehenden regulären Förderungsfällen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die in Nummer 3 des Gesetzentwurfs neugefasste Ermächtigungsgrundlage in § 18 Absatz 14 auch für Altfälle nach § 66a Absatz 6 Anwendung findet.

Berlin, den 21. September 2022

Dr. Lina Seitzl
Berichterstatterin

Katrin Staffler
Berichterstatterin

Laura Kraft
Berichterstatterin

Ria Schröder
Berichterstatterin

Dr. Götz Frömming
Berichterstatter

Nicole Gohlke
Berichterstatterin